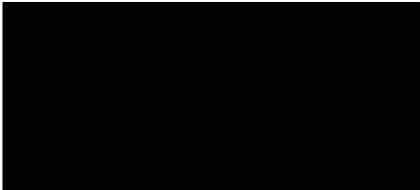




Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn



Per E-Mail an:

[Redacted]@fragdenstaat.de

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-33/23**
ANSPRECHPARTNER [Redacted]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL +49 (0) 228-37787 [Redacted]
FAX +49 (0) 228 37787 [Redacted]
E-MAIL [Redacted]
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 05.09.2023

**Auskunftersuchen zu Stromerzeugung und Stromeinkauf betreffend Liegenschaften der BImA
Antrag nach dem IFG, UIG und VIG**

Ihre E-Mail vom 13.08.2023

Sehr [Redacted]

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ gestellten Antrags vom 13.08.2023 bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind. Innerhalb der BImA ist der Stabsbereich Recht für die Bearbeitung solcher Anträge zuständig.

Konkret haben Sie um die Erteilung folgender Informationen gebeten:

- „1. Gesamtstromerzeugung aus Anlagen erneuerbarer Energien (WKAs, PV-Anlagen etc.) im Eigentum der BImA*
2. Gesamtstromeinkaufsmenge*
3. Eingekaufter Strommix, den die BImA für ihre Gebäude und Liegenschaften nutzt (Angaben der Versorgenden ausreichend)

* Bei den Strommengen ist die Angabe auf eine Nachkommastelle der jeweiligen Zehnerpotenz ausreichend; z.B. "23,4 GWh" oder "2,8 TWh" oder "121,9 kWh".

Die vorstehend erbetenen Informationen betreffen weder Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch Produkte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), so dass der in § 1 des VIG definierte Anwendungsbereich des VIG nicht eröffnet ist. Ob der von Ihnen gestellte Antrag den Regelungen des IFG oder des UIG unterfällt, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, vgl. BVerwG, Urt. v. 28.05.2009, 7 C 18/08. Sowohl die Regelungen des IFG als auch des UIG sind hier als Anspruchsgrundlage geeignet. Eine Differenzierung ist auch nicht aus gebührenrechtlichen Gründen geboten, da die die jeweiligen Gebührentatbestände sich hier nicht auf die Gebührenhöhe auswirken.

Vor einer weiteren Bearbeitung Ihres Antrags bitten Sie um Mitteilung über gegebenenfalls anfallende Gebühren sowie eine detaillierte Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten. Ich mache Sie daher darauf aufmerksam, dass für die Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG bzw. § 12 Abs. 1 Satz 1 UIG Gebühren zu erheben sind. Diese richten sich nach dem jeweiligen Gebührenverzeichnis in der Anlage der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV bzw. UIGGebV). Nach dem Gesetz sind Behörden verpflichtet, Gebühren zu erheben. Von einer Gebührenerhebung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn lediglich eine einfache Auskunft erteilt wird. In der Gesetzesbegründung zu § 10 IFG wird ausgeführt, dass einfache Auskünfte insbesondere mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand sind (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 16). Die Erteilung der Auskunft kann demnach nur dann gebührenfrei ergehen, wenn der Verwaltung dadurch kein oder nur ein sehr geringer Aufwand entsteht.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbereichen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage nicht ohne und auch nicht mit einem nur sehr geringen Rechercheaufwand möglich sein wird. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Oktober 2020 – 10 C 23.19) erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze, wobei die in den jeweiligen Tarifstellen in der IFGGebV bzw. UIGGebV genannten Höchstgebühren als Kappungsgrenze anzuwenden sind. Die pauschalisierten Stundensätze betragen bei der BImA, abhängig von der jeweils mit der Bearbeitung Ihres Antrags befassten Beschäftigtengruppe, aktuell zwischen 32,00 Euro und 63,00 Euro.

Derzeit gehe ich davon aus, dass sich die Gebühr in Ihrem Fall nach Ziff. 1.2 IFGGebV bzw. Ziff. 1.2 UIGGebV richtet. Nach diesen Vorschriften ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft, auch bei Herausgabe von Abschriften, ein Gebührenbetrag von bis zu 250,00 Euro zu erheben. In welcher Höhe in Ihrem Fall eine Gebühr zu erheben ist, richtet sich nach dem mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwand und kann derzeit noch nicht genau ermittelt werden. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbereichen ist davon auszugehen, dass die Höhe der etwaigen Gebühren im unteren Bereich des durch die vorstehend genannten Gebührenverordnungen vorgegebenen Rahmens liegen wird. Eine abschließende Aussage zur Gebührenhöhe ist allerdings erst nach Abschluss der Bearbeitung möglich.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie als PDF-Datei den Energie- und Umweltbericht 2022 der BImA, der auch über die Webseite der BImA (www.bundesimmobilien.de) zugänglich ist und in dem Ihre Anfragen gegebenenfalls ganz oder teilweise beantwortet werden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist es Ihnen selbstverständlich unbenommen, an Ihrem Antrag festzuhalten. Wegen der zu erwartenden Kosten für die Bearbeitung Ihres Antrages bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob ich die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Informationen bei den zuständigen Fachbereichen einholen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

